

Selbsthilfeförderung durch die GKV

Allgemeines

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände fördern (gemäß § 20c SGB V) Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen mit gesundheitlichen Anliegen. Die gesetzliche Grundlage hierfür wurde im Jahr 1992 gelegt. Damals schrieb der Gesetzgeber die kassenfinanzierte Selbsthilfeförderung zunächst als Ermessens-Leistung fest („Kann“-Regelung). Seit 2008 gibt es eine Förderverpflichtung. Diese Form der Selbsthilfeförderung ist weltweit einmalig.

Die GKV hat ihre Ausgaben zugunsten der Patientenselbsthilfe seit 1999 **versechsfacht**. Beliefen sie sich 1999 noch auf 7,5 Millionen Euro, stiegen die Finanzaufwendungen bis 2008 auf 38,5 Millionen Euro. Im Jahr 2015 beläuft sich das Fördervolumen auf insgesamt **45 Millionen Euro** (0,64 Euro pro Versicherten). Die Ersatzkassen sind – als größte Kassenart – **Hauptfinanzier der Selbsthilfe**. Ihr Anteil an den GKV-Fördermitteln beträgt 37,56 Prozent (16,9 Millionen Euro).

Die **Voraussetzungen** für die Förderung sind im „**Leitfaden zur Selbsthilfeförderung**“ der GKV geregelt. (Abrufbar unter www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html.) Die Mittel werden **prospektiv** vergeben.

Zwei Förderstränge

Die Selbsthilfeförderung der gesetzlichen Krankenkassen erfolgt durch **zwei Förderstränge**:

Kassenübergreifende Gemeinschaftsförderung	<p>Eine Pauschalförderung auf Bundes-, Landes- und Ortsebene. Mit ihr wird die tägliche Arbeit der Selbsthilfe bezuschusst, beispielsweise Mieten, Post- und Telefongebühren u. Ä.</p> <p>Mindestens 50 Prozent der jährlich verfügbaren Mittel müssen für die kassenübergreifende Förderung aufgewendet werden. Im Jahr 2014 profitierten rund 300 Antragsteller auf Bundesebene, 600 Landesorganisationen, rd. 15.000 Selbsthilfegruppen und 270 Selbsthilfekontaktstellen von diesen Mitteln.</p>
---	--

Krankenkassenindividuelle Projektförderung	Die verbleibenden maximal 50 Prozent der jährlich verfügbaren Mittel werden für die krankenkassenindividuelle Projektförderung aufgewendet. Damit werden Einzelprojekte und konkrete Selbsthilfeanliegen auf Bundes-, Landes- und Ortsebene unterstützt, wie z. B. Veranstaltungen, Schulungen, Fortbildung, Publikationen, Medienerstellung.
---	---

Transparenz über die Förderung

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) koordiniert auf Bundesebene die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung. Hierzu veröffentlicht der vdek auf seiner Webseite (www.vdek.com) jedes Jahr die geförderten Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene und benennt die jeweiligen Förderhöhen.

Weiterführende Informationen gibt es auf der Webseite des vdek unter: www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html.